



Schulbestätigung
 zur angemessenen ergänzenden Lernförderung
Anlage zum Antrag auf Bildungs- und Teilhabeleistungen

Vom Antragsteller auszufüllen:

Name, Vorname des Schülers / der Schülerin	
Geburtsdatum	
Anschrift	

Für o.g. Person werden Leistungen für die ergänzende angemessene Lernförderung beantragt.

Ich bin damit einverstanden, dass das Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Sachgebiet Soziales bzw. das Jobcenter Erlangen Höchstadt, die erforderlichen Daten direkt bei der Schule einholt und entbinde die Lehrkraft insofern von der Schweigepflicht. Diese Erklärung wird freiwillig gegeben und kann jederzeit widerrufen werden.

Ich bringe die Bestätigung der Fachlehrkraft bzw. Klassenlehrkraft selbst bei.

(Ort, Datum) Unterschrift Antragsteller/-in / des gesetzl. Vertreters bei Minderjährigen

Von der Schule auszufüllen:

Für den / die o.g. Schüler/in / besteht Lernförderbedarf in der Klassenstufe/Schulart _____
 im Fach _____ im Umfang von _____ Stunden pro Woche
 im Fach _____ im Umfang von _____ Stunden pro Woche

Einzelunterricht oder Gruppenunterricht (zutreffendes bitte ankreuzen)

für einen Förderzeitraum vom _____ bis _____.

Die Lernförderung ist geeignet und zusätzlich erforderlich, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Dazu gehört nicht das Erreichen eines höherwertigen Schulabschlusses oder die Verbesserung des Notendurchschnittes.

Das Erreichen der wesentlichen Lernziele (im Regelfall die Versetzung) ist gefährdet.

Im Falle der Erteilung von Nachhilfeunterricht besteht eine positive Versetzungsprognose.

Die Leistungsschwäche beruht **nicht** auf unentschuldigter Fehlzeiten / anhaltendes Fehlverhalten

Geeignete kostenfreie Angebote der Schule / eines Fördervereins bestehen nicht.

Werden besondere Anforderungen an die Art der Nachhilfe / die Qualifikation der Nachhilfelehrkraft gestellt (beispielsweise keine Nachhilfe durch ältere Schülerinnen und Schüler)?

nein ja, bitte ausführlich begründen: _____

Name Lehrkraft, TelefonNr. für Rückfragen Stempel der Schule / Unterschrift der Lehrkraft

Informationen zu den Leistungen zur angemessenen ergänzenden Lernförderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes

Seit dem 1. Januar 2011 können Kinder und Jugendliche Leistungen zur angemessenen ergänzenden Lernförderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes erhalten. Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick über die Voraussetzungen hierfür:

Wer bekommt diese Leistungen?

Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und jünger als 25 Jahre sind, wenn deren Eltern bzw. sie selbst Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bzw. Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten. Schülerinnen und Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

Was bedeutet „angemessene ergänzende Lernförderung“?

Mit der außerschulischen Lernförderung werden im **Ausnahmefall** die von den Schulen und schulnahen Trägern (z. B. Fördervereine) organisierten Förderangebote ergänzt. Diese in der Regel kostenfreien Angebote sind vorrangig zu nutzen. Wenn das Erreichen des Klassenziels (Versetzung in die nächste Klassenstufe oder ein ausreichendes Leistungsniveau) gefährdet ist und eine Verbesserung nur mit Hilfe einer außerschulischen Lernförderung erreicht werden kann, kommt diese Leistung in Betracht.

Für das Erreichen einer besseren Schulartenempfehlung (beispielsweise Übertritt auf Gymnasium) kann **keine** außerschulische Lernförderung gewährt werden. Wenn eine außerschulische Lernförderung notwendig ist, werden die **angemessenen Kosten** hierfür übernommen. (Einzelunterricht oder Gruppenunterricht etc.)

Wie erfolgt die Abrechnung?

Die Schule muss mittels Vordruck die Notwendigkeit der Lernförderung in bestimmten Fächern bestätigen. Diese Bestätigung erfordert neben Angaben zu dem Fach, in dem der Bedarf besteht, auch Angaben über den Zeitraum, in dem die Schwächen aller Voraussicht nach mittels gezielter Lernförderung beseitigt werden können. Auf Basis dieser Einschätzung wird über die Gewährung der Lernförderung entschieden.

Wenn feststeht, welche Person bzw. welcher Anbieter die Lernförderung übernehmen soll, bestätigt diese Person / dieser Anbieter das Fach, den Umfang und die Kosten der Lernförderung. Unter Umständen gibt die Schule Hinweise zu geeigneten Anbietern. Die Bewilligungsstelle wird die Leistungen auf Grundlage der Schulbestätigung und des Anbieters für Lernförderung zusagen und direkt mit dem Anbieter abrechnen

Nähere Auskünfte erhalten Sie bei

Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Sachgebiet Soziales
Schlossberg 10, 91315 Höchstadt

Jobcenter Landkreis Erlangen-Höchstadt
Karl-Zucker-Str.12, 91052 Erlangen

Tel: 09131 / 711 109
Fax Nr.: 09131 / 711 249

Stand: 2021